

**W**

**Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste**

**Abgeordnetenmandat und Nebentätigkeit im internationalen  
Vergleich**

EZPWD-Abfrage

- Sachstand -

## **Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages**

Verfasser/in: [REDACTED]

Abgeordnetenmandat und Nebentätigkeit im internationalen Vergleich  
EZPWD-Abfrage

Sachstand WD 3 - 3000 - 212/08

Abschluss der Arbeit: 6. August 2008

Fachbereich WD 3: Verfassung und Verwaltung

Telefon: [REDACTED]

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W.

## - Zusammenfassung -

Die Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Russischen Föderation wurden über das Europäische Zentrum für Parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD) zum Thema „Abgeordnetenmandat und Nebentätigkeit“ befragt. Aus den bislang eingegangenen 19 Antworten ergibt sich folgendes Bild:

In den meisten Staaten steht das **Mandat** im **Mittelpunkt** der Tätigkeit eines Abgeordneten. Nur in Litauen ist jegliche Tätigkeit unvereinbar mit dem Mandat. **Nebentätigkeiten** und **Einkünfte** daraus sind in den meisten Staaten **offenzulegen**. Besteht keine rechtliche Pflicht zur Offenlegung, geschieht dies oft freiwillig. Werden die Angaben veröffentlicht, geschieht dies durch das Amtsblatt (z. B. in Belgien), durch Auslegung eines öffentlich zugänglichen Verzeichnisses (Portugal) oder via Internet (z. B. in Großbritannien, Litauen, Rumänien). In Italien sind die Daten nur den im Wählerverzeichnis eingetragenen Bürgern zugänglich, und in Schweden sowie der Tschechischen Republik sind die Angaben lediglich auf Antrag einzusehen. In Slowenien werden die Angaben zu Nebentätigkeiten und Einkünften gar nicht veröffentlicht.

Die Höhe der Diäten differiert je nach Mitgliedstaat erheblich. Zusätzlich zu den Diäten werden meist weitere Leistungen gewährt. Teilweise werden von den Diäten Steuern und Sozialabgaben abgezogen.

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>EZPWD-Abfrage zum Abgeordnetenmandat und Nebentätigkeit</b>	<b>7</b>
<b>2.</b>	<b>Belgien (Chambre des représentants/Kamer van volksvertegenwoordigers - Abgeordnetenhaus)</b>	<b>7</b>
2.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf	7
2.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften	8
2.3.	Rechtsgrundlagen	8
2.4.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen	8
<b>3.</b>	<b>Dänemark (Folketing - Parlament)</b>	<b>8</b>
3.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf	8
3.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften	8
3.3.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen	9
<b>4.</b>	<b>Estland (Riigikogu - Parlament)</b>	<b>9</b>
4.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf	9
4.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften	9
4.3.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen	9
<b>5.</b>	<b>Finnland (Eduskunta - Parlament)</b>	<b>10</b>
5.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf	10
5.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften	10
5.3.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen	10
<b>6.</b>	<b>Frankreich (Assemblée nationale - Nationalversammlung)</b>	<b>11</b>
6.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf	11
6.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften	11
6.3.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen	11
<b>7.</b>	<b>Großbritannien (House of Lords und House of Commons - Ober- und Unterhaus)</b>	<b>12</b>
7.1.	House of Lords	12
7.1.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf	12
7.1.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften	13
7.1.3.	Aufwandsentschädigung	13
7.1.3.1.	Spesen	14
7.1.3.2.	Trennungsgeld	14
7.1.3.3.	Büroausstattung	14

7.1.3.4.	Reisekosten	14
7.2.	House of Commons	15
7.2.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf	15
7.2.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften	15
7.2.3.	Rechtsgrundlagen	16
7.3.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen	16
7.3.1.1.	Spesen	16
7.3.1.2.	Mitarbeiter/Büroausstattung	16
7.3.1.3.	Reisekosten	16
7.3.1.4.	Liquidationskosten	17
7.3.1.5.	Wiedereingliederungsbeihilfe	17
7.3.1.6.	Kommunikationskosten	17
<b>8.</b>	<b>Italien (Camera dei Deputati - Abgeordnetenhaus)</b>	<b>17</b>
8.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf	17
8.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften	18
8.3.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen	18
<b>9.</b>	<b>Litauen (Lietuvos Respublikos Seimas - Parlament)</b>	<b>19</b>
9.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf	19
9.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften	19
9.3.	Rechtsgrundlagen	20
9.4.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen	20
<b>10.</b>	<b>Niederlande (Staten-Generaal - Zweite Kammer)</b>	<b>20</b>
10.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf	20
10.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften	21
10.3.	Rechtsgrundlagen	21
10.4.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen	21
<b>11.</b>	<b>Österreich (Nationalrat)</b>	<b>22</b>
11.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf	22
11.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften	22
11.3.	Rechtsgrundlagen	22
11.4.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen	22
<b>12.</b>	<b>Polen (Sejm - Abgeordnetenhaus)</b>	<b>23</b>
12.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf	23
12.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften	23

12.3.	Rechtsgrundlagen	23
12.4.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen	24
<b>13.</b>	<b>Portugal (Assembleia da República - Parlament)</b>	<b>24</b>
13.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf	24
13.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften	24
13.3.	Rechtsgrundlagen	24
13.4.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen	25
<b>14.</b>	<b>Rumänien (Camera Deputatilor - Abgeordnetenhaus)</b>	<b>25</b>
14.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf	25
14.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften	25
14.3.	Rechtsgrundlagen	25
14.4.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen	25
<b>15.</b>	<b>Russische Föderation (Staatsduma - Volkskammer)</b>	<b>26</b>
15.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf	26
15.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften	26
15.3.	Rechtsgrundlagen	26
15.4.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen	26
<b>16.</b>	<b>Schweden (Riksdag - Parlament)</b>	<b>27</b>
16.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf	27
16.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften	27
16.3.	Rechtsgrundlagen	28
16.4.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen	28
<b>17.</b>	<b>Slowakische Republik (Národná rada Slovenskej republiky - Nationalrat)</b>	<b>28</b>
17.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf	28
17.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften	29
17.3.	Rechtsgrundlagen	29
17.4.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen	29
<b>18.</b>	<b>Slowenien (Drzavni Zbor - Nationalversammlung)</b>	<b>30</b>
18.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf	30
18.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften	30
18.3.	Rechtsgrundlagen	30
18.4.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen	30

<b>19.</b>	<b>Tschechische Republik (Poslanecká snemovna Abgeordnetenhaus)</b>	<b>-</b>	<b>31</b>
19.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf		31
19.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften		31
19.3.	Rechtsgrundlagen		32
19.4.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen		32
<b>20.</b>	<b>Zypern (Vouli Antiprosópon/Temsilciler Repräsentantenhaus)</b>	<b>-</b>	<b>32</b>
20.1.	Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf		32
20.2.	Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften		32
20.3.	Höhe der Diäten/weitere Leistungen		32

## 1. **EZPWD-Abfrage zum Abgeordnetenmandat und Nebentätigkeit**

Die Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Russischen Föderation wurden über das Europäische Zentrum für Parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD) zum Thema „Abgeordnetenmandat und Nebentätigkeit“ folgendermaßen befragt:

- 1.1. In welchem Verhältnis stehen in Ihrem Parlament Abgeordnetenmandat und Beruf?
- 1.2. Ist für die Abgeordneten Ihres Parlamentes eine - berufliche - Tätigkeit neben der Mandatsübung möglich?
- 1.3. Steht in Ihrem Parlament die Mandatsausübung im Mittelpunkt der Abgeordnetentätigkeit oder ist das Abgeordnetenmandat Nebentätigkeit?
- 1.4. Sind Abgeordnete in ihrem Parlament zur Offenlegung einer Tätigkeit neben der Mandatsausübung rechtlich verpflichtet?

Wenn ja:

- 1.4.1. Sind Abgeordnete rechtlich verpflichtet, auch die Einkünfte aus der Tätigkeit neben der Mandatsausübung offenzulegen?
- 1.4.2. In welcher Form werden die Tätigkeiten neben dem Abgeordnetenmandat und die daraus erzielten Einkünfte veröffentlicht (z. B. in der Presse, im Internet)?
- 1.5. In welchem Gesetz finden sich Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Abgeordneten in Bezug auf Tätigkeiten neben der Mandatsausübung?
- 1.6. Seit wann gelten die Regelungen zur Offenlegungspflicht?
- 1.7. Wie hoch (in Euro) sind die Diäten der Abgeordneten in Ihrem Parlament (pro Monat bzw. pro Jahr)?

Von insgesamt 19 Parlamenten<sup>1</sup> wurden dazu die nachfolgenden Antworten übermittelt.

## 2. **Belgien (Chambre des représentants/Kamervan volksvertegenwoordigers - Abgeordnetenhaus)**

### 2.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Den Abgeordneten ist es **gestattet**, neben dem Mandat eine **Tätigkeit auszuüben**. Für die meisten Parlamentarier steht aber das **Mandat im Mittelpunkt**.

---

<sup>1</sup> Die antwortende Kammer ist jeweils im Klammerzusatz der Überschriften vermerkt.





## 2.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

Abgeordnete sind **verpflichtet**, ihre **Nebentätigkeiten anzuzeigen**, nicht jedoch, in welcher Höhe evtl. Einkommen aus Nebentätigkeiten erzielt wird. Lediglich die Tatsache, dass die Nebentätigkeit vergütet wird, ist anzuzeigen. Die Angaben zu den Nebentätigkeiten werden jährlich durch den Rechnungshof **im Amtsblatt veröffentlicht**.

## 2.3. Rechtsgrundlagen

Es gibt keine gesetzliche Grundlage in Bezug auf die Tätigkeiten neben der Mandatsausübung. Die Pflicht zur Veröffentlichung der Nebentätigkeiten besteht seit dem 1. Januar 2005.<sup>2</sup>

## 2.4. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

Die Abgeordneten erhalten **Diäten** in Höhe von **77.954,82 Euro jährlich** (ca. **6.469,- Euro monatlich**), Urlaubsgeld in Höhe von 5.976,38 Euro und einen Bonus am Ende des Jahres in Höhe von 2.279,66 Euro (vor Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen). Zudem wird für zusätzlich anfallende Kosten eine Pauschale in Höhe von 21.827,35 Euro (28 % der Jahressumme der Diäten) gewährt. Die Höhe der Diäten und Zuschläge richtet sich nach der Höhe der Beamtenversorgung und wird vom Parlament selbst festgesetzt.

Zudem werden den Abgeordneten die Anschaffungskosten für einen PC erstattet (maximal 1.500,- Euro); für den Internetzugang werden maximal 42,- Euro monatlich gezahlt; Papier und Briefcouverts werden gestellt; die Abgeordneten haben Anspruch auf 4.000 freie Fotokopien; die doppelte Menge an Papier wird gestellt, wenn ihnen Parlamentsdrucksachen lediglich in elektronischer Form zugehen.

## 3. Dänemark (Folketing - Parlament)

### 3.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Das **Mandat** steht im **Mittelpunkt**. Es ist den Abgeordneten aber **gestattet**, eine **Nebentätigkeit** auszuüben. In der Praxis gehen die Abgeordneten meist keiner Arbeit neben ihrem Mandat nach.

### 3.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

Rechtlich sind die Abgeordneten **nicht verpflichtet**, **Nebentätigkeiten** und **Einkünfte** daraus **offenzulegen**. Viele tun dies dennoch freiwillig.

---

2 Eine Rechtsgrundlage, auf der die Pflicht beruht, wurde nicht genannt.



### 3.3. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

Derzeit werden **Diäten** in Höhe von **80.695,- Euro jährlich** (ca. **6.393,- Euro monatlich**; 600.000 DKK/47.637,- DKK) gezahlt.<sup>3</sup> Zusätzlich wird monatlich eine steuerfreie Zulage gewährt, die für Abgeordnete mit Wohnsitz in Dänemark ca. 600,- Euro (4.471,- DKK) und für Abgeordnete mit Wohnsitz in Grönland und auf den Färöer Inseln ca. 991,- Euro (7.382 DKK) beträgt. Ein Wohnzuschuss von bis zu 991,- Euro (7.382,- DKK) monatlich wird entrichtet, wenn die Entfernung vom Wohnsitz zum Parlament dies rechtfertigt und die Anmietung einer Wohnung im Großraum Kopenhagen erforderlich macht. Ansonsten können Hotelkosten für notwendige Aufenthalte im Zusammenhang mit der Abgeordnetentätigkeit erstattet werden.

Verlässt ein Abgeordneter das Parlament wegen Krankheit oder weil er nicht wiedergewählt wurde, wird eine finanzielle Hilfe in Höhe von 12 - 24 Monatsdiäten je nach Dauer der Parlamentszugehörigkeit gewährt.

## 4. Estland (Riigikogu - Parlament)

### 4.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Das **Mandat** steht im **Mittelpunkt** der Tätigkeit eines Abgeordneten. **Nebentätigkeiten** sind aber **gestattet**. Viele Wissenschaftler und Hochschullehrer üben beispielsweise ihre Berufe weiterhin einige Tage im Monat aus, um ihre Kenntnisse aufrechtzuhalten. Übt ein Abgeordneter eine mit dem Mandat unvereinbare Tätigkeit aus, hat er diese gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments niederzulegen bzw. ruhen zu lassen.

### 4.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

**Nebentätigkeiten** müssen **nicht offengelegt** werden. Lediglich der **Einkommensteuerbescheid** ist jährlich **einzureichen**.

### 4.3. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

Die **Diäten** betragen derzeit **720,- Euro monatlich** (vor Steuern). Sie richten sich nach dem Landesdurchschnittseinkommen des letzten Quartals eines Jahres und werden je nach Funktion im Parlament mit einem Faktor multipliziert. Jeweils mit Bildung eines neuen Parlaments werden die Diäten durch das Parlament neu festgesetzt. Zusätzlich zu der Diät erhalten Abgeordnete eine Zulage in Höhe von 30 % einer monatlichen Diät sowie einen Wohnzuschuss, wenn sie ihren Erstwohnsitz außerhalb Tallins haben.

---

3 Siehe dazu die Internetseite des Folketing, Remuneration to members of the Folketing: [www.folketinget.dk/UserFiles/1FD5DDEF-92B4-4032-A4C4-71B53FFFAB2D/Informationsark/Remuneration.pdf](http://www.folketinget.dk/UserFiles/1FD5DDEF-92B4-4032-A4C4-71B53FFFAB2D/Informationsark/Remuneration.pdf), Abruf am 10. Juli 2008.

## 5. Finnland (Eduskunta - Parlament)

### 5.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Das **Mandat** steht im **Mittelpunkt** der Tätigkeit eines Abgeordneten des finnischen Parlaments. Nichtsdestoweniger ist die Ausübung einer **Nebentätigkeit erlaubt**. Beispielsweise praktizieren Ärzte einige Tage im Monat, um ihre Kenntnisse aufrechtzuhalten.

### 5.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

Abgeordnete sind rechtlich **nicht verpflichtet**, ihre Nebentätigkeit **offenzulegen**. Aufgrund eines Erlasses des Parlamentspräsidenten werden die Abgeordneten aber **gebeten**, ihre Nebentätigkeiten sowie ihre außerhalb des Parlamentes bestehenden finanziellen Beziehungen auf einem zu Beginn jeder Wahlperiode ausgehändigten Formblatt **anzugeben**.

### 5.3. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

Die Höhe der Diäten wird gemäß dem Diätengesetz durch eine unabhängige Kommission festgelegt. Seit dem 1. Mai 2008 erhalten Abgeordnete **Diäten** in Höhe von **5.860,- Euro pro Monat**. **Nach 12 Jahren** Parlamentsmitgliedschaft erhöhen sich die Diäten auf **6.300,- Euro**. Der **Parlamentspräsident** erhält **10.800,- Euro** und sein **Stellvertreter 9.000,- Euro**.

Fraktionsvorsitzende beziehen darüber hinaus 660,- Euro monatlich. Vorsitzende des „Großen Ausschusses“, des Verfassungsausschusses, des Auswärtigen Ausschusses und des Finanzausschusses erhalten einen Zuschlag in Höhe von 1.090,- Euro. Der Vorsitzende des Unterausschusses für Steuerangelegenheiten erhält einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 660,- Euro. Die Vorsitzenden aller übrigen Ausschüsse erhalten zusätzlich 435,- Euro monatlich. Der Zuschlag für den Vorsitz eines Unterausschusses wird nicht gewährt, wenn ein Vorsitzender Anspruch auf einen Zuschlag aufgrund der Ausübung des Vorsitzes in einem Hauptausschuss hat.

Fraktionsvorsitzende beziehen darüber hinaus einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 1.090,- Euro, wenn die Fraktion 16 oder mehr Mitglieder hat. Der Zuschlag beträgt 660,- Euro, bei 3 - 15 Fraktionsmitgliedern. Es wird kein Zuschlag gezahlt, wenn eine Fraktion lediglich ein oder zwei Angehörige hat.

Diäten sind voll steuerpflichtig. Diätenanpassungen erfolgen regelmäßig im Verhältnis zu den Lohnsteigerungen auf dem Arbeitsmarkt.



Zuzüglich zu den Diäten erhalten Abgeordnete monatlich eine Zulage, um mit der Abgeordnetentätigkeit entstehende Kosten (z. B. für die Unterkunft, Porto etc.) auszugleichen. Diese Zulage ist steuerfrei.

Die Zulage ist folgendermaßen nach Regionen gestaffelt:

- Großraum Helsinki: 987,- Euro,
- Region Uusimaa, weiter als 30 km vom Sitz des Parlaments entfernt: 1.316,- Euro,
- andere Wahlkreise: 1.809,- Euro.

Die Staffelung und die Höhe der Zulage sind gesetzlich geregelt. Abgeordnete müssen nicht belegen, dass sie die Zulage für mit dem Abgeordnetenmandat zusammenhängende Ausgaben verwenden.

Zudem können Abgeordnete die Bahn, Linien-Reisebusse und Linienflüge unentgeltlich nutzen. Ferner werden Taxigebühren im Großraum Helsinki erstattet, wenn die Fahrten im Zusammenhang mit der parlamentarischen Arbeit stehen. In einigen Fällen werden Abgeordneten auch Aufwendungen für ihren eigenen Pkw erstattet. Eine Kilometerpauschale wird gezahlt, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar wäre.

Abgeordnete sind berechtigt, einen Assistenten anzustellen, dessen Gehalt vom Parlament gezahlt wird.

## 6. Frankreich (Assemblée nationale - Nationalversammlung)

### 6.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Durch die Zahlung von Diäten und die Zulage sollen die Abgeordneten ihr Mandat unabhängig ausüben können. Seit 1938 werden die Diäten indexiert. Ob den Abgeordneten die Ausübung einer Nebentätigkeit gestattet ist, wurde von der Nationalversammlung nicht explizit beantwortet. Den Ausführungen lässt sich aber entnehmen, dass zwar das Mandat im Mittelpunkt steht, eine **Nebentätigkeit** aber **wohl zulässig** ist.

### 6.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

Es wurden dazu keine Angaben gemacht.

### 6.3. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

Die Diäten differenzieren sich in drei Stufen:

- die „**Grunddiäten**“ in Höhe von **5.400,32 Euro** monatlich,

- einen Wohnungszuschlag in Höhe von 162,01 Euro (3% der Grunddiät),
- einen Zuschlag in Höhe von 1.390,58 Euro (25 % der Summe).



Von der Gesamtsumme (derzeit 6.952,91 Euro) werden Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, so dass den Abgeordneten **netto 5.177,66 Euro** verbleiben.

Bezieht ein Abgeordneter Einkommen aus einem weiteren Mandat (z. B. aus seinem Wahlkreis), wird die Grunddiät nur bis zur Hälfte (derzeit 2.700,16 Euro) gewährt.

Die Abgeordneten haben Anspruch auf folgende Leistungen:

- Für Kosten, die aufgrund der Mandatsausübung entstehen, werden pauschal 6.278,- Euro brutto gezahlt.
- Es werden Kosten für Personal zur Unterstützung des Abgeordneten in Höhe von 8.949,- Euro<sup>4</sup> monatlich übernommen. Diese Summe basiert auf einer Berechnung für drei Angestellte. Dem Abgeordneten steht es frei, die volle Summe auszuschöpfen. Tut er dies nicht, steht der Rest dem Parlament zu. Der Abgeordnete kann den Rest der Summe auch der Fraktion für die Deckung von deren Personalkosten zukommen lassen.
- Abgeordnete haben Anspruch auf kostenfreie Nutzung des gesamten Schienenverkehrs in der ersten Klasse innerhalb Frankreichs. Ebenso können Schlaf- und Liegewagen kostenlos genutzt werden.
- Für Fahrten innerhalb von Paris stehen ca. 20 Kfz. zur Verfügung. Zudem werden bei Auslastung dieser Kfz. Taxikosten übernommen.
- Übernahme von Kosten für Flüge innerhalb Frankreichs und zu Wahlkreisen außerhalb Frankreichs. Dazu bestehen detaillierte Regelungen.
- Amtsausstattung (für ein Büro im Palais Bourbon, Telefon, Fax, Porto, PC und PC-Lehrgänge).
- Die Nationalversammlung hat das Recht, Wohnungen in Paris anzumieten; den Abgeordneten werden Kredite zum Kauf einer Wohnung gewährt.
- Für die Wiedereingliederung nicht wiedergewählter Abgeordneter oder solche, die in das Berufsleben zurückkehren möchten, wird eine finanzielle Hilfe für die Zeit von bis zu drei Jahren gewährt.

## 7. Großbritannien (House of Lords und House of Commons - Ober- und Unterhaus)

### 7.1. House of Lords

#### 7.1.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Die Mitglieder des House of Lords bekleiden ihr **Mandat auf Lebenszeit**. Viele von ihnen gehen einer Nebentätigkeit nach.

---

4 Stand vom 1. Februar 2007.



### 7.1.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

Nach den Verhaltensregeln für die Mitglieder des House of Lords vom 31. März 2002<sup>5</sup> haben die Mitglieder **sämtliche Vorteile** (*interests*) **offenzulegen**, die ihnen zukommen, wenn sie im House of Lords zu einem bestimmten Thema sprechen oder mit Ministern über ein Thema verhandeln und die erlangten Vorteile im **Zusammenhang** mit dieser **Materie** stehen. Als „Vorteile“ werden in den Verhaltensregeln sowohl finanzielle als auch sonstige Gewinne definiert. Es kommt nicht darauf an, dass die Abgeordnetentätigkeit tatsächlich beeinflusst wird, sondern nur, dass der Vorteil geeignet ist, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, die Tätigkeit könnte möglicherweise durch den Vorteil beeinflusst werden.

In §§ 12 - 17 der Verhaltensregeln wird zwischen Vorteilen unterschieden, die stets zu veröffentlichen sind (z. B. bezahlte Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Mandat; regelmäßige, bezahlte Arbeit; Kapitalmehrheiten; Mitgliedschaft im Vorstand einer gemeinnützigen Organisation; Treuhänderschaft in Museen, Galerien u. ä.) und solchen, die je nach ihrer Bedeutung zu veröffentlichen sind (z. B. Aktienbesitz ohne Kapitalmehrheit; nicht selbstbewohnter Landbesitz; Geschenke, die Einfluss auf die Abgeordnetentätigkeit haben können; unbezahlte Tätigkeiten bei gemeinnützigen Organisationen). Mit Ausnahme der Einkünfte aus einer bezahlten Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Mandat sind die Abgeordneten nicht verpflichtet, ihre Einnahmen offenzulegen. Sie sind aber nicht daran gehindert, diese mitzuteilen (§ 14 der Verhaltensregeln).

Sämtliche der von den Mitgliedern des House of Lords erzielten **Vorteile** werden in einem jährlich **veröffentlichten Verzeichnis** aufgeführt, das den Mitgliedern des House of Lords im **Table Office** und in der **Bibliothek** zur Verfügung steht. Bürger können das Verzeichnis im Parlamentsarchiv sowie auf der **Internetseite**<sup>6</sup> des Parlaments einsehen. Das Verzeichnis wird von einem Registrator geführt und vom überparteilichen Unterausschuss *Sub-Committee on Lords' Interests* betreut.

### 7.1.3. Aufwandsentschädigung

Mitglieder des House of Lords werden **für** die **Ausgaben**, die ihnen im Zusammenhang mit der Abgeordnetentätigkeit entstehen, **entschädigt**. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von einer unabhängigen Kommission (*Senior Salaries Review Body*) vorgeschlagen, die auch Empfehlungen für die Höhe der Gehälter hoher Beamter, für Jus-

---

5 Code of Conduct, Appendix A to the Companion to the Standing Orders and Guide to the Proceedings of the House of Lords, abzurufen unter: [www.publications.parliament.uk/pa/ld/ldreg/reg03.htm](http://www.publications.parliament.uk/pa/ld/ldreg/reg03.htm), Abruf am 4. Juli 2008.

6 [www.publications.parliament.uk/pa/cm/cmregmem/memi02.htm](http://www.publications.parliament.uk/pa/cm/cmregmem/memi02.htm), Abruf am 25. Juni 2008.



tizbedienstete und Beamte der bewaffneten Streitkräfte abgibt. Festgesetzt wird die Höhe der Aufwandsentschädigung letztlich durch das House of Lords.

Im Einzelnen erhalten die Abgeordneten folgende Aufwandsentschädigungen:

#### 7.1.3.1. Spesen

Spesen zur Deckung der Kosten für Verpflegung sowie für kurze Fahrten (z. B. für Wege innerhalb eines Radius von fünf Meilen um Westminster, Taxifahrten und Parkplatzgebühren) werden in Höhe von bis zu ca. 106,- Euro (£ 82,50) pro Tag erstattet. Spesen können nur für Sitzungstage gezahlt werden, an denen der Abgeordnete auch an Parlamentssitzungen teilnimmt.

#### 7.1.3.2. Trennungsgeld

Für Sitzungstage können Abgeordnete, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Großraums London liegt, Trennungsgeld in Höhe von bis zu ca. 213,- Euro (£ 165,50) beantragen. Es werden Übernachtungskosten erstattet, oder das Trennungsgeld wird als Zuschuss zu einer Wohnung in London gewährt, die im Zusammenhang mit der Abgeordnetentätigkeit unterhalten wird.

#### 7.1.3.3. Büroausstattung

Für jeden Sitzungstag zuzüglich 40 weiteren Tagen können Abgeordnete ca. 92,- Euro (£ 71,50) pro Tag für Büroausstattungskosten beantragen. Zur Büroausstattung gehören z. B. ein Sekretariat, Telefon, Internetnutzung, Computer, Literatur und Zeitschriften. Es können auch wissenschaftliche Mitarbeiter angestellt werden.

#### 7.1.3.4. Reisekosten

Es werden Kosten für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet, wenn die Entfernung vom Hauptsitz des Abgeordneten nach Westminster mehr als fünf Meilen beträgt. Für Fahrten mit dem privaten Pkw werden ca. -,51 Euro (40 pence) pro Meile für eine Strecke von bis zu 10.000 Meilen gezahlt. Für darüber hinausgehende Meilen werden ca. -,26 Euro (25 pence) pro Meile gezahlt. Für Reisen mit dem Motorrad werden ca. -,29 Euro (24 pence) pro Meile, für Fahrten mit dem Fahrrad ca. -,25 Euro (20 pence) pro Meile gewährt.

Fahrtkosten zu Organen der Europäischen Union und zu Fachausschusssitzungen sowie Reisekosten, die in der Eigenschaft als Mitglied des House of Lords oder als Mitglied einer Delegation entstehen, sind ebenfalls erstattungsfähig.





## 7.2. House of Commons

### 7.2.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Mitglieder des House of Commons **dürfen** einer **Nebentätigkeit nachgehen**, soweit es sich nicht um eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst, ein Richteramt oder eine Tätigkeit bei den Streitkräften handelt. Sie sollen unabhängig gegenüber der Exekutive und der Judikative sein. Deshalb dürfen sie in diesen Bereichen während der Zeit des Abgeordnetenmandats nicht arbeiten. Eine ausführliche Übersicht über sämtliche Beschäftigungen, die während der Mandatszeit nicht ausgeübt werden dürfen, findet sich unter:

[www.parliament.uk/commons/lib/research/notes/snpc-03221.pdf](http://www.parliament.uk/commons/lib/research/notes/snpc-03221.pdf).

Ansonsten bestehen keine Einschränkungen in Bezug auf eine Nebentätigkeit und daraus erzielte Einnahmen oder sonstige Vorteile, die außerhalb des Parlaments erlangt werden. Bedingung ist jedoch, dass die Nebentätigkeiten, Einnahmen und Vorteile angegeben und registriert werden und die Einkünfte nicht aus Tätigkeiten im Parlament resultieren. Infolgedessen darf ein Abgeordneter keine Vergütung für eine Rede oder eine Abstimmung im Parlament sowie eine Gesetzesvorlage, die er ins Parlament einbringt, annehmen.

Das britische Parlament hat keine Regelungen über den Status eines Abgeordneten. Daher ist den Mitgliedern des House of Commons auch **nicht vorgeschrieben**, dass das **Mandat im Mittelpunkt** ihrer Tätigkeit steht. In der Praxis üben dennoch die meisten Abgeordneten ihr Mandat als Vollzeittätigkeit aus.

### 7.2.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

Abgeordnete des House of Commons sind **verpflichtet**, ihre **Nebentätigkeiten offenzulegen**. Die Angaben zu den Abgeordnetentätigkeiten werden in einem **Verzeichnis** geführt, das **online abzurufen** ist unter:

[www.publications.parliament.uk/pa/cm/cmregmem/080423/080423.pdf](http://www.publications.parliament.uk/pa/cm/cmregmem/080423/080423.pdf).

Die Mitglieder des House of Commons sind grundsätzlich **nicht verpflichtet**, **Einkünfte** aus Nebentätigkeiten **offenzulegen**. Ausnahmen bestehen für Einkünfte aus „Diensten in der Eigenschaft als Abgeordneter“ (z. B. bei Repräsentationen in Ministerien; Beratungstätigkeit über Parlamentsangelegenheiten). In diesem Fall sind die Einnahmen in Stufen von jeweils ca. 6.323,- Euro (£ 5.000,-) anzugeben.





### 7.2.3. Rechtsgrundlagen

Es gibt kein Gesetz über die Rechte und Pflichten der Abgeordneten. Rechte und Pflichten werden vom Parlament selbst bestimmt und durchgesetzt: Der Geschäftsordnungs- und Immunitätsausschuss schlägt eventuell zu ergreifende Maßnahmen gegen Abgeordnete aufgrund von Berichten des unabhängigen Parlamentarischen Kommissars für Verhaltensregeln vor.<sup>7</sup>

Die Offenlegungspflicht über die erzielten Vorteile von Mitgliedern des House of Commons besteht seit 1974. Die Durchsetzung der Offenlegung erfolgte aber erst ab dem Jahr 1995 mit der Einsetzung des Parlamentarischen Kommissars für Verhaltensregeln.<sup>8</sup>

### 7.3. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

Seit dem 1. April 2008 erhalten die Mitglieder des House of Commons **Diäten** in Höhe von ca. **78.196,- Euro jährlich** (ca. **6.514,- Euro monatlich**/£ 61.820,- jährlich/£ 5.151,- monatlich). Die Diäten werden aufgrund von Beschlüssen des House of Commons festgesetzt.<sup>9</sup>

Zusätzlich zu den Diäten haben die Abgeordneten Anspruch auf folgende Leistungen:

#### 7.3.1.1. Spesen

Spesen werden gezahlt für Übernachtungen außerhalb des ersten Wohnsitzes (höchstens ca. 30.360,- Euro/£ 24.006,-).

#### 7.3.1.2. Mitarbeiter/Büroausstattung

Für die Anstellung dreier Vollzeitkräfte und einer Halbzzeitkraft zur Unterstützung des Abgeordneten werden bis zu ca. 126.729,- Euro (£ 100.205,-) gezahlt.

Zur Unterhaltung eines Büros sowie für die Arbeit im Wahlkreis werden ca. 28.067,- Euro (£ 22.193,-) gewährt.

#### 7.3.1.3. Reisekosten

Reisekosten werden folgendermaßen erstattet: Für Fahrten mit dem privaten Pkw werden ca. -,51 Euro (40 pence) pro Meile für eine Strecke von bis zu 10.000 Meilen gezahlt. Für darüber hinausgehende Meilen werden ca. -,26 Euro (25 pence) pro Meile

---

7 Siehe Internetseite des Kommissars: [www.parliament.uk/about\\_commons/pcfs.cfm](http://www.parliament.uk/about_commons/pcfs.cfm), Abruf am 2. Juli 2008.

8 Vgl. [www.parliament.uk/commons/lib/research/notes/snpc-04507.pdf](http://www.parliament.uk/commons/lib/research/notes/snpc-04507.pdf), Abruf am 2. Juli 2008.

9 Der Vorschlag des Parlamentsausschusses zur Änderung der Diätenregelungen wurde am 3. Juli 2008 von den Abgeordneten nicht angenommen, s. „Abgeordnete schränken sich doch nicht ein“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5. Juli 2008.



gezahlt. Für Reisen mit dem Motorrad werden ca. -,29 Euro (24 pence) pro Meile, für Fahrten mit dem Fahrrad ca. -,25 Euro (20 pence) pro Meile gewährt.

Reisekosten werden für reguläre Fahrten zwischen dem Wohnort, Westminster und dem Wahlkreis übernommen; ebenso werden Kosten für Fahrten innerhalb des Wahlkreises erstattet.

#### 7.3.1.4. Liquidationskosten

Zum Abschluss der Abgeordnetentätigkeit, für die Aufgabe des Abgeordnetenbüros sowie für die Entlassung der Mitarbeiter nach der Amtszeit oder nach einer verlorenen Wiederwahl werden den Abgeordneten Kosten in Höhe von bis zu 51.598,- Euro (£ 40.799,-) erstattet.

#### 7.3.1.5. Wiedereingliederungsbeihilfe

Die Wiedereingliederungsbeihilfe stellt eine Art Abfindung dar und wird je nach Alter und Zugehörigkeitsdauer zum House of Commons in Höhe von 50 % bis zu 100 % der Diäten gezahlt.

#### 7.3.1.6. Kommunikationskosten

Für die aus der Kommunikation mit Wählern entstehenden Kosten werden den Abgeordneten ca. 13.152,- Euro (£ 10.400,-) jährlich gewährt.

## 8. Italien (Camera dei Deputati - Abgeordnetenhaus)

### 8.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Das **Mandat** steht im **Mittelpunkt** der Tätigkeit eines Abgeordneten. Dennoch ist es ihnen **gestattet**, einer **Nebentätigkeit** nachzugehen. Nach Art. 65 der Verfassung sind Tätigkeiten, die mit dem Mandat unvereinbar sind, durch Gesetz festzulegen. Aufgrund des Gesetzes Nr. 60/1953 sind Tätigkeiten in der Regierung, im öffentlichen Dienst sowie in Körperschaften des öffentlichen Rechts und in Organisationen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, und Tätigkeiten in Aktiengesellschaften im Kreditgewerbe mit dem Mandat unvereinbar. Abgeordnete dürfen Unternehmen im Kreditgewerbe oder sonstigen wirtschaftlich tätigen Firmen keine Rechtsberatung erteilen oder sie anwaltlich vertreten, wenn dies zu Interessenkonflikten führen könnte.



Nicht vereinbar mit dem Abgeordnetenmandat ist z. B. die Mitgliedschaft im Vorstand der Handelskammer oder der Kartellbehörde. Ferner kann ein Abgeordneter des italienischen Parlaments nicht gleichzeitig Abgeordneter im Europäischen Parlament sein.<sup>10</sup>

## 8.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

**Regierungsmitglieder** (z. B. der Ministerpräsident, Minister, Vize-Minister, Staatssekretäre, Sonderbeauftragte der Regierung) sind **verpflichtet, Nebentätigkeiten anzugeben**, die im Zusammenhang mit ihrem Ressort stehen. Ebenso haben sie **Angaben zu ihrem Vermögen** zu machen.<sup>11</sup>

**Mitglieder des Parlaments** sowie der **Regierung** müssen spätestens nach drei Monaten ab Beginn ihrer Amtszeit in der jeweiligen Kammer eine **Aufstellung ihrer finanziellen Situation**, eine Kopie ihres letzten **Steuerbescheides** sowie eine **Aufstellung ihrer Wahlkampfkosten** hinterlegen. Zudem sind beispielsweise die Tätigkeit als Geschäftsführer oder Wirtschaftsprüfer anzugeben.<sup>12</sup> Jedes Jahr ist anschließend eine Kopie der Steuererklärung bei der jeweiligen Kammer einzureichen und jede Änderung der finanziellen Situation anzuzeigen. Diese Angaben werden in einem Ad-hoc-Bericht von der jeweiligen Kammer veröffentlicht und sind jedem in das Wählerverzeichnis eingetragenen Bürger zugänglich.

## 8.3. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

Nach Art. 69 der Verfassung i. V. m. dem Gesetz, Nr. 1261, vom 31. Oktober 1965 erhalten Abgeordnete Diäten, die nicht höher sind als das Bruttoeinkommen eines Kammerpräsidenten des Kassationsgerichts oder eines vergleichbaren Beamten. Diese Summe ist seit dem Haushaltsjahr 2006 um 10 % reduziert.<sup>13</sup>

Die Höhe der **Diäten** beträgt **monatlich 5.486,58 Euro netto**. Davon **abgezogen** wurden **784,14 Euro** für die Sozialversicherung, **526,66 Euro** für die Krankenversicherung, **1.006,51 Euro** für die Leibrente sowie **3.899,75 Euro** Steuern.

Im Haushaltsgesetz für das Jahr 2008<sup>14</sup> wurde eine Diätenerhöhung für die nächsten fünf Jahre ab 2008 gesperrt.

Zuzüglich zu den Diäten werden pauschal Spesen für Sitzungstage in Höhe von 4.003,11 Euro monatlich gezahlt.<sup>15</sup> Für jeden Tag, an dem eine elektronische Abstimmung

---

10 Gesetz Nr. 78, vom 27. März 2004.

11 Gesetz Nr. 215/2004.

12 Gesetz Nr. 441/1982.

13 Art. 1 Abs. 52 des Gesetzes Nr. 266, vom 23. Dezember 2005.

14 Art. 1 Abs. 375 des Gesetzes Nr. 244/2007.

15 Gesetz Nr. 1261/1965.



mung im Parlament durchgeführt wird und an dem der Abgeordnete nicht anwesend ist, werden 206,58 Euro von der Pauschale abgezogen. Nimmt der Abgeordnete an mindestens 30 % der Abstimmungen während eines Sitzungstages teil, gilt er als für den gesamten Tag anwesend.

Durch die Fraktionen werden monatlich 4.190,- Euro gewährt (zur Entlohnung von Mitarbeitern, für Arbeiten im Zusammenhang mit der Abgeordnetentätigkeit, für im Wahlkreis entstandene Kosten etc.). Portokosten werden seit dem Jahr 1990 nicht mehr erstattet. Dafür besteht ein Anspruch auf Übernahme von Telefonkosten in Höhe von jährlich 3.098,74 Euro. Mobiltelefone werden vom Parlament nicht gestellt.

Für Reisen innerhalb Italiens auf Autobahnen, in Zügen, auf See und mit dem Flugzeug erhalten die Abgeordneten einen Pass, der die freie Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel erlaubt. Kosten für Fahrten vom Wohnort zum nächstgelegenen Flughafen und vom Flughafen Rom-Fiumicino zum Sitz des Parlaments werden vierteljährlich mit einer Pauschale in Höhe von 3.323,70 Euro (bei einer Strecke von bis zu 100 km zwischen dem Wohnort und dem nächstgelegenen Flughafen) und mit einer Pauschale in Höhe von 3.995,10 Euro (bei einer gleichen Strecke von über 100 km) erstattet.

## 9. Litauen (Lietuvos Respublikos Seimas - Parlament)

### 9.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Gemäß Art. 60 der Verfassung ist **jegliche Nebentätigkeit** - sei es im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft - **unvereinbar mit dem Mandat**. Nach Art. 15.4 der Geschäftsordnung des Parlamentes dürfen Abgeordnete keine Einkünfte außerhalb des Parlaments beziehen. Eine Ausnahme besteht für Einnahmen aus künstlerischen Tätigkeiten (z. B. Autorenhonorare, Gagen) unter der Voraussetzung, dass der Abgeordnete nicht mit der Agentur, die das Honorar entrichtet, oder mit dem Unternehmen, das die Gage zahlt, in einer Weise verbunden ist, die einen Interessenkonflikt auslösen könnte.

### 9.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Abgeordneten gemäß dem Gesetz zur Anpassung öffentlicher und privater Interessen im öffentlichen Dienst jährlich eine **Aufstellung ihres Vermögens, ihrer Geldanlagen sowie ihrer sonstigen Einkommensquellen** gegenüber dem Ethik- und Geschäftsordnungsausschuss **anzugeben**. Genaue Einkommensbeträge sind dabei nicht zu nennen. Die **Vermögenslage der Ehegatten** ist ebenso **offenzulegen**.

Die **Angaben zum Vermögen** der Abgeordneten sind öffentlich zugänglich auf der **Internetseite** der „Haupt-Ethikkommission“. Diese Kommission ist als unabhängige juristische Person dem Parlament gegenüber verantwortlich. Sie untersucht mögliche Interessenkonflikte und prüft die Vermögensaufstellungen der Abgeordneten.

### 9.3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für das Nebentätigkeitsverbot sowie die Pflicht zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse sind die Verfassung, die Geschäftsordnung des Parlaments sowie das Gesetz zur Anpassung öffentlicher und privater Interessen im öffentlichen Dienst vom Juli 1997.

### 9.4. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

Die **Höhe der Diäten** richtet sich nach dem Gesetz über Diäten und die Bezahlung von Richtern und Beamten<sup>16</sup>. Diäten werden in Höhe von derzeit ca. **1.349,- Euro monatlich** (4.655,- Lt.) gezahlt. Zusätzlich erhalten die Abgeordneten nach Maßgabe des Beamtengesetzes einen Zuschlag in Höhe von 3 % der Diät für jeweils drei Jahre Zugehörigkeit zum Parlament seit dem 11. März 1990.

Zur Deckung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Abgeordnetentätigkeit entstehen (Büro, Telefon, Porto, Reisen etc.), wird monatlich eine steuerfreie Zulage in Höhe von drei monatlichen Durchschnittseinkommen gezahlt. Die Höhe eines solchen Einkommens wird vierteljährlich vom Statistikamt ermittelt und beträgt derzeit ca. 624,- Euro (2.151,- Lt.), so dass die Zulage z. Z. bei monatlich 1.872,- Euro liegt. Ferner wird den Abgeordneten seit dem Jahr 2006 durch die Wahlkreise eine Pauschale für Bürokosten in Höhe von derzeit 250,- Euro erstattet (0,4 Monats-Durchschnittseinkommen).

## 10. Niederlande (Staten-Generaal - Zweite Kammer)

### 10.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Das **Mandat** hat im **Mittelpunkt** der Tätigkeit eines Abgeordneten zu stehen. Dennoch ist es grundsätzlich **gestattet**, einer **Nebentätigkeit** nachzugehen.

---

16 Vom 29. August 2000, Nr. VIII – 1904, abzurufen unter: [www3.lrs.lt/cgi-bin/getfmt?C1=e&C2=316464](http://www3.lrs.lt/cgi-bin/getfmt?C1=e&C2=316464), Abruf am 08. Juli 2008.



## 10.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

Gemäß Art. 150a der Geschäftsordnung<sup>17</sup> der Zweiten Kammer des Parlaments haben die Abgeordneten dem Generalsekretär des Parlaments Folgendes **anzuzeigen**:

- eine **bezahlte oder unbezahlte Nebentätigkeit**, spätestens eine Woche nach Aufnahme der Nebentätigkeit,
- **Reisen**, zu denen sie **auf Kosten Dritter** eingeladen wurden, spätestens eine Woche nach Rückkehr in die Niederlande,
- **Geschenke** im Wert ab **50,- Euro**, spätestens eine Woche nach Erhalt.

Die Nebentätigkeiten, Reisen und Geschenke werden in ein vom Generalsekretär geführtes Verzeichnis eingetragen. Dieses ist für die Öffentlichkeit zugänglich. Die von den Abgeordneten gemachten Angaben werden zweimal jährlich durch den Generalsekretär veröffentlicht.

## 10.3. Rechtsgrundlagen

Das Verzeichnis über die Nebentätigkeiten existiert seit dem Jahr 1980 und wurde im Jahr 2003 in der Geschäftsordnung der Zweiten Kammer des Parlaments festgeschrieben. Die Pflicht zur Veröffentlichung beruht zudem auf dem Gesetz über die Entschädigung von Abgeordneten vom 19. Dezember 1990.

## 10.4. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

Die Abgeordneten beziehen **Diäten** in Höhe von **7.168,20 Euro monatlich** (ab dem 1. Januar 2009: 7.311,56 Euro). Ferner erhalten Abgeordnete Urlaubsgeld in Höhe von 8 % der monatlichen Diät sowie einen Zuschlag am Ende des Jahres. Von den Einnahmen („Bruttogehalt“) werden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

Darüber hinaus haben Abgeordnete Anspruch auf folgende Leistungen:

- Sie können kostenlos die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, oder ihnen werden nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes anfallende Reisekosten erstattet.
- Es wird eine steuerfreie Pauschale für die Nutzung des eigenen Pkw gezahlt.
- Je nach Entfernung vom ersten Wohnsitz eines Abgeordneten zum Parlament werden Übernachtungskosten erstattet.
- Sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen, werden mit einer Pauschale in Höhe von 2.323,23 Euro im Jahr erstattet.

---

17 Abzurufen unter:  
[www.houseofrepresentatives.nl/how\\_parliament\\_works/rules\\_of\\_procedures/index.jsp](http://www.houseofrepresentatives.nl/how_parliament_works/rules_of_procedures/index.jsp), Abruf am 3. Juli 2008.



## 11. Österreich (Nationalrat)

### 11.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Den Mitgliedern des Parlaments ist es grundsätzlich **erlaubt**, einer **Nebentätigkeit** nachzugehen. Nach § 2 Abs. 1 Unvereinbarkeitsgesetz<sup>18</sup> dürfen aber der Präsident des Nationalrates sowie die Obmänner der Klubs im Nationalrat während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

Nachdem einige Abgeordnete ihren Beruf während der Mandatsausübung nicht ausüben bzw. das Ausmaß der Tätigkeit im angestammten Beruf reduzieren, kann davon ausgegangen werden, dass die **Mandatsausübung** im **Mittelpunkt** der Abgeordnetentätigkeit steht.

### 11.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

Abgeordnete sind **verpflichtet**, eine **Nebentätigkeit offenzulegen**, **sofern** sie daraus ein **Einkommen** beziehen, das jährlich höher ist als derzeit 1.142,40 Euro (§ 9 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre). Die Abgeordneten sind **nicht verpflichtet**, die Höhe dieser **Einkünfte offenzulegen**. Die ausgeübten **Nebentätigkeiten** werden im **Internet** veröffentlicht.<sup>19</sup>

### 11.3. Rechtsgrundlagen

Die Offenlegungspflicht basiert einerseits auf dem Unvereinbarkeitsgesetz<sup>20</sup> von 1983, andererseits auf dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre<sup>21</sup> (BezBegrBVG). Die Regelungen zur Offenlegungspflicht gelten seit dem 1. August 1997.

### 11.4. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

Die Abgeordneten erhalten **Diäten** in Höhe von **8.160,- Euro monatlich brutto** (14 Mal jährlich). Der Ausgangsbetrag für politische Funktionäre wurde 1997 mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre festgelegt und wird seither jährlich zum 1. Juli angepasst, und zwar entweder entspre-

---

18 Bundesgesetz über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983), abzurufen unter:

[www.ris.bka.gv.at/taweb/cgi/taweb?x=d&o=d&v=bnd&d=BND&i=758&p=1&q=%20%20und%20%28Unvereinbarkeitsgesetz%29%3AKTIT%2CABK%20%20%20%20und%20%2820080703%3E%3DIDAT%20und%2020080703%3C%3DADAT%29%20](http://www.ris.bka.gv.at/taweb/cgi/taweb?x=d&o=d&v=bnd&d=BND&i=758&p=1&q=%20%20und%20%28Unvereinbarkeitsgesetz%29%3AKTIT%2CABK%20%20%20%20und%20%2820080703%3E%3DIDAT%20und%2020080703%3C%3DADAT%29%20)

19 Abzurufen unter: [www.parlament.gv.at/LI/ZUSDATEIEN/Offenlegung\\_BEZ\\_NR.pdf](http://www.parlament.gv.at/LI/ZUSDATEIEN/Offenlegung_BEZ_NR.pdf), Abruf am 7. Juli 2008.

20 Bundesgesetzblatt 1983/330.

21 Bundesgesetzblatt I 1997/64.

chend der Inflationsrate des Vorjahres oder, falls die Pensionen und Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung geringer erhöht wurden, entsprechend dieser Erhöhung (§ 3 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre). Bis zu einer gewissen Höchstgrenze werden außerdem Zulagen für die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Mandatsausübung entstehen, gegen Belegvorlage vergütet.

## 12. Polen (Sejm - Abgeordnetenhaus)

### 12.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Die **Mandatsausübung** soll im **Mittelpunkt** der Tätigkeit eines Abgeordneten stehen. Dennoch ist es den Abgeordneten **gestattet**, eine **Nebentätigkeit** auszuüben, solange sie im Einklang mit den Vorgaben des Art. 103 Abs. 1 und 2 der Verfassung und dem Abgeordneten- und Senatorengesetz steht. Nicht zulässig sind Tätigkeiten z. B. als Richter, Staatsanwalt, Präsident der Nationalbank etc. Ebensovienig darf ein Abgeordneter beispielsweise als Angestellter beim Verfassungsgericht, im Büro des Präsidenten für Bürgerrechte oder im Büro des Ombudsmanns für Kinder tätig sein.<sup>22</sup> Bei letzteren Beschäftigungen wird den Abgeordneten von Amts wegen unbezahlter Urlaub gewährt.

Unterschieden wird zwischen sogenannten **Berufspolitikern** (für die ausschließlich die Mandatsausübung im Mittelpunkt steht) und „**Laienpolitikern**“. Laienpolitiker haben gemäß Art. 25 Abs. 3 Abgeordneten- und Senatorengesetz keinen Anspruch auf Diäten.

### 12.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

Die Abgeordneten haben ihre **Nebentätigkeiten** sowie ihre Finanzen (Art. 33 Abgeordneten- und Senatorengesetz) **offenzulegen**. Die Angaben sind durch den Direktor des Sejm in einer durch **PC** zugänglichen Form zu **veröffentlichen** (Art. 35 Abgeordneten- und Senatorengesetz). Die Offenlegungspflicht besteht seit dem 1. Juli 1996.

### 12.3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Offenlegungspflicht ist das Abgeordneten- und Senatorengesetz.

---

<sup>22</sup> Einzelheiten siehe: Art. 103 Abs. 1 und 2 der Verfassung und Abgeordneten- und Senatorengesetz, Dziennik Ustaw 2003, Nr. 221/2199 mit Änderungen.





#### 12.4. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

Die Abgeordneten erhalten **Diäten** in Höhe von ca. **2.949,14 Euro monatlich** (9.892, 30 PLN).

Zudem erhalten Abgeordnete des Sejm folgende Zuschläge:

- Funktionszulagen für die Ausübung verschiedener Ämter im Parlament (z. B. erhalten Ausschussvorsitzende einen Zuschlag in Höhe von 20 % auf die Diät),
- steuerfreie Spesen für Ausgaben im Zusammenhang mit der Abgeordnetentätigkeit (in Höhe von 25% der Diät),
- für die Büroausstattung,
- Liquidationskosten in Höhe von drei Monatsdiäten bei Ausscheiden aus dem Parlament,
- Leistungen aus der Sozialversicherung/Krankenversicherung, einschl. Leistungen für Familienangehörige,
- freie Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln im gesamten polnischen Staatsgebiet und freie Inlandsflüge,
- kostenfreier Zugang zu Amtsblättern und Sejm-Drucksachen,
- Schreibpapier und Couverts mit Freistemplern für kostenfreie Korrespondenz mit Bezug zur Abgeordnetentätigkeit,
- kostenfreie Übernachtung in einem Hotel in der Nähe des Sejm und des Senats.

### 13. Portugal (Assembleia da República - Parlament)

#### 13.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Das **Mandat** steht im **Mittelpunkt** der Tätigkeit eines Abgeordneten. Die Ausübung einer **Nebentätigkeit** ist aber gemäß dem Abgeordnetengesetz<sup>23</sup> sowohl im privaten Bereich als auch im öffentlichen Dienst **gestattet**, solange sie nicht unvereinbar mit dem Mandat ist (Art. 20 Abgeordnetengesetz).

#### 13.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

**Nebentätigkeiten** sind **offenzulegen**. **Einkünfte** daraus müssen in einem von der Ethikkommission ausgegebenen Verzeichnis **angegeben** werden. Die Unterlagen sind im Verfassungsgericht **öffentlich einzusehen**.

#### 13.3. Rechtsgrundlagen

Rechte und Pflichten sind im Abgeordnetengesetz vom 1. Mai 1993 geregelt.

---

23 Nr. 7/93 vom 1. Mai 1993.



#### 13.4. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

Die Höhe der **Diäten** wird von der Regierung festgesetzt, kann aber durch das Parlament während der Haushaltsberatungen geändert werden. Abgeordnete erhalten 50 % der Entschädigung des Staatspräsidenten (derzeit also **monatlich 3.707,- Euro**). Die Diäten richten sich grundsätzlich nach der zu erwartenden Inflationsrate und werden jährlich angepasst. Außerdem erhalten Abgeordnete Spesen sowie einen Zuschuss für Fahrtkosten.

### 14. Rumänien (Camera Deputatilor - Abgeordnetenhaus)

#### 14.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Eine **Nebentätigkeit** ist den Abgeordneten **gestattet**, solange diese mit dem Abgeordneten- und Senatorenengesetz<sup>24</sup> vereinbar ist. Dabei steht die **Abgeordnetentätigkeit** im **Mittelpunkt**.

#### 14.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

Gemäß Art. 4 des Abgeordneten- und Senatorengesetzes haben Abgeordnete vor Bestätigung der Amtszeit ihre **Vermögensverhältnisse** in einer Erklärung **offenzulegen** und darin u. a. Nebentätigkeiten und daraus resultierende Einnahmen anzugeben. Nach Bestätigung der Amtszeit werden die Angaben zu den Vermögensverhältnissen auf den **Internetseiten** beider Kammern sowie im Amtsblatt (Teil III) **veröffentlicht**.

#### 14.3. Rechtsgrundlagen

Regelungen zu den Erklärungen über Vermögensverhältnisse finden sich im Gesetz über die Nationale Integritätsagentur<sup>25</sup>.

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Nebentätigkeiten besteht seit dem 25. November 2007. Gemäß Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes über die Nationale Integritätsagentur haben Abgeordnete ihre Angaben zum Vermögen jährlich bis zum 15. Juni für das letzte Geschäftsjahr anzugeben und zu veröffentlichen. Werden die Angaben nicht gemacht, wird dem Abgeordneten eine Buße in Höhe von ca. 137,- Euro auferlegt.

#### 14.4. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

Die Abgeordneten erhalten **Diäten** in Höhe von **1.729,- Euro monatlich** (6.343,- RON). Die Diäten werden durch das Parlament festgesetzt. Erhöhungen werden je nach

---

24 Nr. 96/2006.

25 Nr. 144/2007.

etwaigen Lohnsteigerungen vorgenommen. Alle weiteren Aufwendungen, die Abgeordnete im Zusammenhang mit ihrem Mandat machen, werden in vollem Umfang durch das Parlament erstattet.



## 15. Russische Föderation (Staatsduma - Volkskammer)

### 15.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Das **Abgeordnetenmandat** in der Staatsduma wird als **Vollzeittätigkeit** ausgeübt (Art. 97 der Verfassung). Abgeordnete dürfen nicht im Staatsdienst beschäftigt werden, und sie **dürfen** auch sonst **keiner bezahlten Tätigkeit** nachgehen. **Ausnahmen** gelten lediglich für Lehrer, wissenschaftliche Tätigkeiten und in kreativen Berufen Beschäftigte.

### 15.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

Gemäß Art. 10 des Abgeordnetengesetzes<sup>26</sup> haben Abgeordnete der Staatsduma und Mitglieder des Föderationsrates ihr jährliches Einkommen und ihr Vermögen offenzulegen. Darin sind ebenfalls die **Einnahmen** aus den erlaubten **Nebentätigkeiten anzugeben**.

Aufgrund einer Verordnung<sup>27</sup> des Staatspräsidenten können die Angaben zu den Nebeneinkünften aus den von den Abgeordneten der Staatsduma und den Mitgliedern des Föderationsrates abgegebenen Erklärungen **in sämtlichen Medien** in der Russischen Föderation **veröffentlicht** werden.

### 15.3. Rechtsgrundlagen

Regelungen zur Offenlegungspflicht finden sich in der Verfassung<sup>28</sup>, im Gesetz über die Stellung eines Mitglieds des Föderationsrates und die Stellung eines Abgeordneten der Staatsduma<sup>29</sup> und in der Verordnung des Staatspräsidenten<sup>30</sup>.

### 15.4. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

Im Jahr 2006 erhielten die Abgeordneten **Diäten** in Höhe von **ca. 34.791,47 Euro jährlich (ca. 2.900,- Euro monatlich)**. Zusätzlich erhalten sie eine Zulage für Ausgaben,

---

26 Law on the Status of a Member of the Council of the Federation and the Status of a Deputy of the State Duma of the Federal Assembly of the Russian Federation.

27 Nr. 484 vom 15. Mai 1997.

28 Angenommen am 12. Dezember 1993.

29 Nr. 3-FZ vom 8. Mai 1994 in der Fassung vom 29. Mai 2008.

30 Nr. 484 vom 15. Mai 1997.



die im Zusammenhang mit der Abgeordnetentätigkeit entstehen. Die Höhe der Zulage wird jährlich im Rahmen des Staatshaushalts unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der Staatsduma festgesetzt.

## 16. Schweden (Riksdag - Parlament)

### 16.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Grundsätzlich gibt es **keinerlei Einschränkungen** für Abgeordnete, einer bezahlten oder unbezahlten **Nebentätigkeit** nachzugehen. Um Interessenskonflikten vorzubeugen, ist im Reichstagsgesetz geregelt, dass Abgeordnete nicht an Beratungen in der Kammer teilnehmen dürfen, die sie selbst oder nahe Angehörige betreffen. Ferner dürfen sie nicht bei Ausschussberatungen und -abstimmungen zu Themen, die einen Abgeordneten oder ihm nahestehende Personen betreffen, anwesend sein.

### 16.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

Abgeordnete haben **nicht unmittelbar Nebentätigkeiten offenzulegen**. Sie sind aber gesetzlich<sup>31</sup> **verpflichtet**, ihre **finanziellen Verbindlichkeiten und Kapitalbeteiligungen darzulegen**. Folgende Informationen sind dabei anzugeben:

- Name des Unternehmens, in dem ein Abgeordneter Aktien im Wert von mindestens ca. 7.400,- Euro (70.000,- Schwedische Kronen) besitzt,
- Name einer im Eigentum eines Abgeordneten stehenden Firma,
- Name des Arbeitgebers und Art der Tätigkeit (wenn diese nicht nur vorübergehend ausgeübt wird),
- Arbeitsvertrag und Name des Arbeitgebers, wenn Einnahmen aus einer vor der Abgeordnetentätigkeit ausgeübten Beschäftigung während der Mandatszeit erzielt werden,
- Arbeitsvertrag und Name des Arbeitgebers, auch wenn Einnahmen erst nach Beendigung der Abgeordnetentätigkeit aus dem Arbeitsverhältnis erzielt werden,
- Art und Name des Unternehmens, wenn ein Abgeordneter ein solches betreibt,
- Name des Unternehmens, der Organisation oder Stiftung und Tätigkeit für diese als Vorstandsmitglied oder Wirtschaftsprüfer,
- Art des Vorteils und Name des Vorteilgebers, wenn ein Abgeordneter regelmäßig erhebliche Vorteile/Zuwendungen erhält oder der Vorteilgeber den Abgeordneten mit Sekretariats- bzw. Assistenzdiensten im Zusammenhang mit der Abgeordnetentätigkeit unterstützt.

---

31 Gesetz 1996:810, *Lag om registrering av riksdagsledamöters åtaganden och ekonomiska intressen*.



Eine gesetzliche Pflicht, die Einnahmen aus einer Nebentätigkeit offenzulegen, existiert nicht. Das **Verzeichnis** zu den Nebentätigkeiten wird vom Geschäftsführer des Parlaments geführt. Die Informationen werden **auf Verlangen veröffentlicht**.

### 16.3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Offenlegungspflicht finanzieller Verbindlichkeiten und von Kapitalbeteiligungen ist das Gesetz über die Registrierung von finanziellen Verbindlichkeiten und Kapitalbeteiligungen vom 1. September 1996<sup>32</sup>. Einige wichtige Änderungen (z. B. die zwingende Angabe der oben genannten Informationen) traten am 1. März 1998 in Kraft.

### 16.4. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

**Abgeordnete** erhalten **monatlich Diäten** in Höhe von ca. **5.592,84 Euro** (52.900,- Kronen). Für den Parlamentspräsidenten betragen sie ca. 13.321,- Euro (126.000,- Kronen); der Vizepräsident erhält einen dreißigprozentigen Zuschlag auf die Abgeordnetendiäten; Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter erhalten einen zwanzig- bzw. fünfzehnprozentigen Zuschlag auf die Abgeordnetendiäten. Die Diäten sind voll steuerpflichtig. Zusätzlich haben Abgeordnete Anspruch auf Zulagen (z. B. Reisekosten, Spesen für Dienstreisen oder Amtsausstattung).<sup>33</sup>

## 17. Slowakische Republik (Národná rada Slovenskej republiky - Nationalrat)

### 17.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Gemäß dem Verfassungsgesetz über den Schutz des öffentlichen Interesses bei der Ausübung der Funktionen von öffentlichen Funktionären<sup>34</sup> finden auf Abgeordnete die Regelungen für Beamte Anwendung. Das **Mandat** steht im **Mittelpunkt**. Abgeordnete dürfen eine Nebentätigkeit ausüben, solange sie vereinbar mit dem Mandat ist. Unvereinbar sind z. B. Tätigkeiten als Richter oder Staatsanwalt sowie als Mitglied der Streitkräfte. Die Abgeordneten dürfen beispielsweise als Rechtsanwälte, Ärzte und Autoren tätig sein. Bei Ernennung zum Regierungsmitglied, zum stellvertretenden Minister, zum Leiter des Präsidentenbüros oder Leiter eines Verwaltungsträgers endet das Mandat nicht, sondern es ruht. Der Abgeordnete wird für die Zeit der Ausübung der genannten Tätigkeiten vertreten.

---

32 Gesetz 1996:810.

33 Siehe dazu im Detail das *Fact sheet*, Nr. 9, des Schwedischen Parlaments, abzurufen unter [www.riksdagen.se/upload/Dokument/bestall/engelska/Faktablad\\_E09.pdf](http://www.riksdagen.se/upload/Dokument/bestall/engelska/Faktablad_E09.pdf), Abruf am 1. Juli 2008.

34 Nr. 357/2004 in der Fassung des Gesetzes Nr. 545/2005.



Nicht erlaubt ist den Abgeordneten eine Tätigkeit in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie die Leitung oder die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat einer juristischen Person des privaten Rechts. Abgeordnete dürfen keine Geschäftsleitung übernehmen. Tätigkeiten als natürliche Person indessen sind gestattet.

Übt ein Abgeordneter eine mit dem Mandat unvereinbare Tätigkeit zur Zeit seiner Wahl aus, hat er die Tätigkeit innerhalb von 30 Tagen aufzugeben oder juristische Schritte einzuleiten, die zur Beendigung der Tätigkeit führen (Näheres wird durch Gesetz geregelt).

#### 17.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

Die Abgeordneten sind verpflichtet, **Nebentätigkeiten offenzulegen**. Sie haben ein entsprechendes Formblatt auszufüllen und es dem Ausschuss des Nationalrates für die Funktionsunvereinbarkeit zuzusenden. Die Angaben werden auf der **Internetseite**<sup>35</sup> des Nationalrats **veröffentlicht**.

#### 17.3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das Verfassungsgesetz über den Schutz des öffentlichen Interesses bei der Ausübung der Funktionen von öffentlichen Funktionären (Art. 6 und 7).

#### 17.4. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

Derzeit werden **Diäten** in Höhe von **ca. 1.995,- Euro monatlich** (60.500,-SKK) gezahlt (ungefähr die dreifache Höhe eines durchschnittlichen Monatseinkommens). Die Abgeordneten erhalten Diäten noch fünf weitere Monate nach Ausscheiden aus dem Nationalrat.

Folgende Funktionszulagen werden monatlich gezahlt:

- Der Parlamentspräsident erhält zusätzlich ca. 495,37 Euro (15.000,- SKK).
- Der stellvertretende Parlamentspräsident erhält zusätzlich ca. 330,20 Euro (10.000,- SKK).
- Ein Ausschussvorsitzender erhält zusätzlich ca. 165,10 Euro (5.000,- SKK).
- Ein stellvertretender Ausschussvorsitzender erhält zusätzlich ca. 82,55 Euro (2.500,- SKK).

Daneben wird eine pauschale Zulage für Kosten, die im Zusammenhang mit der Abgeordnetentätigkeit stehen, gezahlt. Sie wird vom Parlament festgesetzt und beträgt derzeit 70 % der monatlichen Diät für Abgeordnete mit Wohnsitz in Bratislava bzw. 80 % der monatlichen Diät für Abgeordnete mit Wohnsitz außerhalb Bratislavas.

---

35 [www.nrsr.sk/default.aspx?sid=vybory/zoznam](http://www.nrsr.sk/default.aspx?sid=vybory/zoznam)



Ferner haben Abgeordnete Anspruch auf kostenlose Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, wenn sie im Zuge ihrer Abgeordnetentätigkeit reisen. Sämtliche Transport- und Übernachtungskosten werden erstattet.

Den Abgeordneten steht ein vollständig eingerichtetes Büro zur Verfügung. Zur Unterstützung der Tätigkeit werden ebenso die Kosten für eine Hilfskraft übernommen.

## 18. Slowenien (Drzavni Zbor - Nationalversammlung)

### 18.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Die **Abgeordnetentätigkeit** wird **hauptberuflich** ausgeübt (Art. 24 Abgeordnetengesetz<sup>36</sup>) und steht im **Mittelpunkt**. Eine **Nebentätigkeit darf** unter bestimmten Voraussetzungen im Angestelltenverhältnis oder selbständig **ausgeübt werden**.

### 18.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

Die **Nebentätigkeit** muss dem Parlament **angezeigt** werden. Das Parlament kann die Erteilung der Genehmigung einer Nebentätigkeit verweigern, wenn es der Ansicht ist, dass die Nebentätigkeit im Widerspruch zum Mandat steht, dadurch dass sie entweder die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit behindert oder die Objektivität oder Unabhängigkeit des Abgeordneten beeinträchtigt (Art. 13 Abgeordnetengesetz).

Abgeordnete haben ihr **Vermögen offenzulegen** (Art. 35 des Gesetzes zur Korruptionsbekämpfung<sup>37</sup>). Gemäß Art. 36 des Gesetzes zur Korruptionsbekämpfung ist von den Abgeordneten für den Nachweis des Jahreseinkommens der **Steuerbescheid einzureichen**. Die Informationen über Nebentätigkeiten, das Einkommen oder die Vermögensverhältnisse werden **nicht veröffentlicht**.

### 18.3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Offenlegung von Nebentätigkeiten und Einkommen daraus sind das Abgeordnetengesetz aus dem Jahr 1992<sup>38</sup> und das Gesetz zur Korruptionsbekämpfung von 2004.

### 18.4. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

**Diäten** werden in **sieben Stufen** je nach Art der Tätigkeit im Parlament (Art. 9 und 10 des Gesetzes über das Gehalt im öffentlichen Dienst) und mit einem Zuschlag von

---

36 Amtsblatt, Nr. 112/05-UBP2.

37 Amtsblatt, Nr. 2/04.

38 Amtsblatt, Nr. 49/92.



0,3 % einer monatlichen Diät auf die Diät pro Jahr der Zugehörigkeit zum Parlament gezahlt. Die **Diäten** staffeln sich seit dem 1. Juli 2008 in folgende **sieben Stufen**:

- Parlamentspräsident, Stufe 65: 5.809,- Euro
- Stufe 62: 5.164,- Euro
- Stufe 60: 4.774,- Euro
- Stufe 58: 4.414,- Euro
- Stufe 57: 4.244,- Euro
- Stufe 56: 4.081,- Euro
- Stufe 55: 3.924,- Euro.

Die Einordnung in die verschiedenen Stufen erfolgt durch die zuständige Stelle innerhalb des Parlaments. Zusätzlich zu den Diäten erhalten die Abgeordneten eine pauschale Zulage zur Deckung der Materialkosten, die im Zusammenhang mit der Parlamentstätigkeit entstehen.

## **19. Tschechische Republik (Poslanecká snemovna - Abgeordnetenhaus)**

### **19.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf**

Es ist **möglich**, als Abgeordneter einer **Nebentätigkeit nachzugehen**. Wie aus einigen Vorschriften implizit hervorgeht, steht das **Abgeordnetenmandat** allerdings im **Mittelpunkt**.

### **19.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften**

Die Abgeordneten sind gesetzlich **verpflichtet**, ihre **Nebentätigkeit offenzulegen**. Sie sind gesetzlich verpflichtet, ihre Einkünfte aus Nebentätigkeiten offenzulegen, wenn diese insgesamt die Grenze von 4.167,- Euro (100.000,- CZK) pro Kalenderjahr übersteigen.

Die **Informationen** über die Tätigkeiten und Einkünfte werden in einem **Verzeichnis** aufgeführt. Die zuständige Stelle zur Führung dieses Verzeichnisses ist der Ausschuss für Mandat und Immunität der Abgeordnetenkammer. **Jedermann** hat das Recht, **Informationen** aus dem Verzeichnis zu **erlangen**. Die Informationen sind auch auf **elektronischem Wege** zu erhalten. Die Erlaubnis zur Einsicht in das Register muss **schriftlich beantragt** werden.





### 19.3. Rechtsgrundlagen

Die Offenlegungspflichten sind in der Verfassung und im Gesetz über Interessenskonflikte<sup>39</sup> geregelt. Sie wurden durch Änderung des Gesetzes über Interessenkonflikte im Jahr 1996<sup>40</sup> eingeführt.

### 19.4. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

Die Höhe der **Diäten** beträgt **2.558,- Euro pro Monat** (61.400,- CZK). Außerdem wird eine Zulage gezahlt.<sup>41</sup>

## 20. Zypern (Vouli Antiprosópon/Temsilciler Meclisi - Repräsentantenhaus)

### 20.1. Verhältnis von Abgeordnetenmandat und Beruf

Die **Abgeordnetentätigkeit** steht im **Mittelpunkt**, die Ausübung einer **Nebentätigkeit** ist aber **möglich**. Nach Art. 70 der Verfassung sind lediglich Tätigkeiten im öffentlichen Dienst unvereinbar mit der Mandatsausübung.

### 20.2. Pflicht zur Offenlegung einer Nebentätigkeit und von Einkünften

**Weder** die Ausübung einer **Nebentätigkeit** **noch** die daraus erzielten **Einkünfte** sind **offenzulegen**.

### 20.3. Höhe der Diäten/weitere Leistungen

**Diäten** werden in Höhe von **5.930,- Euro monatlich** gezahlt. Die Höhe der Diäten wird vom Finanzministerium vorgeschlagen, und der Vorschlag wird vom Repräsentantenhaus bestätigt.

Zusätzlich werden folgende Vergünstigungen gewährt:

- Erstattung der Fahrtkosten in Höhe von bis zu 8.200,- Euro jährlich,
- Ausstattung für Büro etc.,
- Kostenfreie Kfz.-Benutzung für bis zu 100 Monate,
- Abgeordnete haben Anspruch auf Vorteile in Bezug auf die Krankenversicherung.

---

39 Nr. 159/2006 Coll.

40 Gesetz Nr. 238/1992 Coll.

41 Die Antwort aus dem Parlament enthielt keine weiteren Angaben.